

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S.178) und der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S, 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main am 05.Februar 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Mühlheim am Main

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Mühlheim am Main erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielgeräten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2

Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
 1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.
- (3) Als Spielgeräte gelten auch
 1. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball,
 2. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nicht kabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

§ 5 Steuerschuldner/in

Steuerschuldner/in ist der Veranstalter/die Veranstalterin. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter/die Halterin (Eigentümer/in bzw. derjenige/diejenige, dem/der das Gerät vom/von der Eigentümer/in zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter/in.

§ 6 Anzeigepflicht

Der/Die Veranstalter/in ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt -Sachgebiet Steuern- mitzuteilen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes. Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle im Gebiet der Stadt Mühlheim am Main betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerk-ausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.

Das Gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.

18.11

- (2) Der/Die Steuerschuldner/in ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der/die Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerkdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk- ausdrucks, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Steueraufsicht , Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der/die Halter/-in, der/die Eigentümer/-in, der/die Vermieter/-in, der/die Besitzer/-in oder d(er/die sonstige Inhaber/-in der benutzten Räume ist verpflichtet, den/die Beauftragten des Fachbereiches II - Finanzen und Steuern und des Fachbereiches - III Ordnung zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung, unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Apparat zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht des Steueramtes als Steuergläubigerin. Die Beschäftigten oder Beauftragten des Fachbereiches II - Finanzen und Steuern und des Fachbereiches III - Ordnung sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 „Einnahme des Augenscheins“ und 99 „Betreten von Grundstücken und Räumen“ Abgabenordnung (AO) wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Apparate ist den Beauftragten des

Fachbereiches II - Finanzen und Steuern und des Fachbereiches III - Ordnung zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind in der Regel zum Monatsende, mindestens aber einmal zum Ende eines Kalendervierteljahrs, auszudrucken. Sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Die Apparate sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Die Feststellungslast liegt bei dem/der Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Vernichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- (4) Der/die Steuerschuldner/-in und die von ihm/ihr betrauten Personen haben den Beauftragten des Fachbereichs II - Finanzen und Steuern und des Fachbereichs III – Ordnung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Mühlheim am Main auf Verlangen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind den Beauftragten auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 90 „Mitwirkungspflicht“ und § 93 „Auskunftspflicht“ der Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (5) Die Stadt Mühlheim am Main Fachbereich II - Finanzen und Steuern behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens, eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um das Auslesen der Apparate zu ermöglichen, hat der/die Steuerschuldner/-in dafür Sorge zu tragen, dass die Apparate auf Verlangen unverzüglich der Steuergläubigerin jederzeit geöffnet werden können, das heißt, die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Zu diesem Zweck können zur Vermeidung von Manipulationen Apparate bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden, sofern in angemessener Zeit den Beauftragten der Stadt

18.11

Mühlheim am Main hierfür keine Möglichkeit durch die zuständigen Betreiber/-innen eingeräumt wird. Die Versiegelung wird unmittelbar nach erfolgter Datenerhebung entfernt. Der/die Steuerschuldner/-in hat entsprechend mitzuwirken, dass der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 01.01.1997 außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 09.02.2015

**Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main**

Daniel Tybussek
Bürgermeister

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ am 14.02.2015

- (1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 06.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019)
- (2. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 09.02.2023, in Kraft seit 01.01.2023)